jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/3 7Ob536/77, 3Ob96/91, 1Ob330/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1977

Norm

ABGB §696
ABGB §897

Rechtssatz

Im Zweifel ist eine Bedingung nicht als auflösende, sondern als aufschiebende anzusehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 536/77
  Entscheidungstext OGH 03.03.1977 7 Ob 536/77
- 3 Ob 96/91
  Entscheidungstext OGH 13.11.1991 3 Ob 96/91
- 1 Ob 330/97d
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 330/97d
  Vgl; Beisatz: Im allgemeinen liegt die aufschiebende Wirkung näher, jedoch kommt die Umdeutung einer aufschiebenden Bedingung in eine auflösende dann in Betracht, wenn schon für die Zeit vor dem Bedingungseintritt echte Erfüllungsansprüche vereinbart sind und der bedingt Berechtigte durch unbestimmte Zeit etwas unterlassen oder fortgesetzt tun soll. (T1) Veröff: SZ 71/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0012715

Dokumentnummer

JJR_19770303_OGH0002_0070OB00536_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at